

Richtlinien der

Deister- und Weserzeitung Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG zur Förderung des Mehrwegbecherpfandsystems der reCup GmbH

§ 1 Förderzweck

(1) Die Deister- und Weserzeitung gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien einen Zuschuss für die Teilnahme an dem Mehrwegbecherpfandsystem der reCup GmbH (Förderbetrag).

(2) Ziel der Förderung ist die Schaffung eines Anreizes zur flächendeckenden Umstellung der Ausgabe von Getränken in Einwegbechern (z. B. Coffee-To-Go-Becher) auf das Mehrwegbecherpfandsystem im Landkreis Hameln-Pyrmont.

(3) Ein Anspruch auf Gewährung eines Förderbetrages besteht nicht. Die Deister- und Weserzeitung entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Deister- und Weserzeitung kann die Bewilligung der Zuschüsse davon abhängig machen, dass eine zur Zielerreichung ausreichende Anzahl von Betrieben oder Filialen im Landkreis Hameln-Pyrmont Förderanträge nach diesen Richtlinien stellen.

§ 2 Adressaten des Förderprogramms

Förderempfänger können nur natürliche oder juristische Personen sein, die im Landkreis Hameln-Pyrmont Einzelhandelsbetriebe oder gastronomische Angebote, wie z. B. Bäckereien, Back-Shops, Tankstellen, Imbisse etc., betreiben und im Rahmen dieses Betriebs Getränkebecher vor Ort mit Getränken befüllen und an Endverbraucher ausgeben.

§ 3 Voraussetzungen der Förderung

(1) Förderfähig ist die Teilnahme des Förderadressaten an dem Mehrwegbecherpfandsystem der reCup GmbH.

(2) Mindestlaufzeit der Teilnahme an dem Mehrwegbecherpfandsystem von 12 Monaten.

§ 4 Umfang und Dauer der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt durch Übernahme der System- bzw. Teilnahmegebühr an dem Mehrwegbecherpfandsystem der reCup GmbH von bis zu 31,00 EUR pro Kalendermonat und pro teilnehmender Filiale eines Betriebs.

(2) Der maximale Förderzeitraum beträgt bis zu 12 aufeinanderfolgende Monate. Der früheste Förderbeginn ist der 1. Februar 2022. Der Einstieg in die Förderung ist bis zum 30. April 2022 mit Wirkung Mai 2022 möglich. Die Förderung endet somit spätestens am 30. April 2023.

§ 5 Pflichten des Förderempfängers

(1) Die Verantwortung für die Teilnahme an dem Mehrwegbecherpfandsystem der reCup GmbH obliegt ausschließlich der Förderempfängerin/dem Förderempfänger. Mit der Bewilligung des Förderbetrages ist keine Prüfung oder Freigabe hinsichtlich der vom Förderempfänger einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Einführung des Mehrwegbecherpfandsystems in seinem Betrieb verbunden.

(2) Die Förderempfängerin/Der Förderempfänger ist verpflichtet, die Deister- und Weserzeitung über alle wesentlichen Änderungen von Tatsachen, die der Förderbewilligung zu Grunde lagen, unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere im Falle der Änderung der Rechtsform der Förderempfängerin/des Förderempfängers, des Abbruchs der Teilnahme an dem Mehrwegbecherpfandsystem oder der Schließung des Betriebs bzw. der Filiale.

(3) Die Förderempfängerin/Der Förderempfänger ist verpflichtet, den zuständigen Bediensteten oder Beauftragten der Deister- und Weserzeitung auf Anforderung das Angebot des Mehrwegbecherpfandsystems während des Förderzeitraums vor Ort während der Betriebs- bzw. Geschäftszeiten zu zeigen.

(4) Die Förderempfängerin/Der Förderempfänger ist für die Dauer von vier Jahren nach Auszahlung des Förderbetrages verpflichtet, der Deister- und Weserzeitung auf Anforderung geeignete Nachweise über die Einhaltung der Fördervoraussetzungen vorzulegen, insbesondere die Bestätigung über die Teilnahme an dem Mehrwegbecherpfandsystem und Zahlungsnachweise über die Entrichtung der Teilnahmekosten während des Förderzeitraums.

§ 6 Antragstellung und Bewilligungsverfahren

(1) Der Antrag auf Förderung ist schriftlich oder elektronisch zu stellen bei

Deister- und Weserzeitung
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
HamelnR Mehrweg
Osterstr. 15-19
31785 Hameln

(2) Mit dem Antrag muss nachgewiesen werden, dass die antragstellende Person verbindlich an dem Mehrwegbecherpfandsystem der reCup GmbH teilnimmt. Nachweise (z. B. Vertragsunterlagen) sind dem Förderantrag beizufügen. Eine filialbezogene Antragstellung ist möglich.

(3) Aus der Antragstellung muss ferner ersichtlich sein, welche System- bzw. Teilnahmekosten anfallen und in welcher Höhe sowie für welchen Zeitraum die Förderung für welche Filiale oder für welchen Betrieb beantragt wird.

(4) Die Bewilligung des Förderbetrages erfolgt in der Regel in Form eines schriftlichen Bewilligungsbescheids. Der Förderbetrag ist an den Zweck gebunden, dass für die Dauer der Bewilligung die Förderempfängerin/der Förderempfänger in seinem Betrieb oder in seiner angegebenen Filiale Endverbrauchenden die Ausgabe von Getränken in Mehrwegbechern der reCup GmbH nach Maßgabe von § 3 anbietet (Zweckbindung). Bestandteil des Bewilligungsbescheids sind die Bestimmungen dieser Richtlinie. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 7 Mittelauszahlung

Der Förderbetrag wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Betrag vergeben. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt zum Beginn des Förderzeitraums in einem Gesamtbetrag für den kompletten Bewilligungszeitraum. Die Auszahlung steht unter dem Vorbehalt einer nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durchzuführenden Prüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

§ 8 Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen

Wird der Förderbetrag nicht nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids oder dieser Förderrichtlinie verwendet oder verstößt die Förderempfängerin/der Förderempfänger in anderer Form gegen den Bewilligungsbescheid oder diese Förderrichtlinie, ist die Deister- und Weserzeitung berechtigt, den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufzuheben und die bewilligten und ausgereichten Mittel entsprechend zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn die Förderempfängerin/der Förderempfänger geforderte Nachweise über die Einhaltung der Fördervoraussetzungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt. Im Falle einer Verfehlung der Zweckbindung, z. B. durch Abbruch der Teilnahme an dem Mehrwegbecherpfandsystem, wird in der Regel der Bewilligungsbescheid ganz aufgehoben und der Förderbetrag in voller Höhe zurückgefordert.

§ 9 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 01. Februar 2022 in Kraft. Das Förderprogramm läuft zunächst bis zum 30. April 2022 (Eingang des Förderantrags).

26.01.2022

Deister- und Weserzeitung

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Geschäftsführerin Julia Niemeyer